



Tradition. Spaß. Vielfalt.

Ehrenordnung

Loffenau, im Januar 2023

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft	3
§ 2 Sportliche Ehrungen	3
§ 3 Ernennung zum Ehrenmitglied	3
§ 4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden	4
§ 5 Modalitäten der Ehrungen.....	4
§ 6 Glückwünsche zu besonderen Anlässen	4
§ 7 Todesfälle.....	4
§ 8 Aberkennung von Ehrungen.....	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Präambel

Der TSV Loffenau 1911 e.V. kann Ehrungen aussprechen. Er würdigt damit die besondere Treue zum TSV Loffenau und besondere Verdienste um den Sport und den Verein. Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.

Die Ehrenordnung ist Richtlinie für eine stetige und einheitliche Vorgehensweise bei anfallenden Ehrungen, die aus verschiedenen Anlässen vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Vereinsmitglieder besteht nicht. Ermächtigungsgrundlage ist § 23 der Satzung.

§ 1 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

- (1) Für langjährige und ununterbrochene Mitgliedschaft werden Mitglieder bei
 - a) 15-jähriger Vereinszugehörigkeit mit einer Vereinsnadel,
 - b) 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Vereinsnadel in Bronze und einer Urkunde
 - c) 30-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Vereinsnadel in Silber und einer Urkunde
 - d) 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der Vereinsnadel in Gold und einer Urkunde ausgezeichnet.
- (2) Mitglieder mit einer Vereinszugehörigkeit von 50, 60, 70 und mehr Jahren erhalten eine Urkunde sowie ein Präsent in angemessener Höhe, das der Vorstand festlegt.
- (3) Die Jahre der Vereinszugehörigkeit werden nicht stichtagsbezogen, sondern jahresbezogen ermittelt.

§ 2 Sportliche Ehrungen

- (1) Für herausragende sportliche Erfolge werden Einzelsportler oder Mannschaften für Einsätze bei Wettkämpfen, Punktspielen oder anderen sportlichen Vergleichen auf Vorschlag der Abteilungsleiter durch Beschluss des Vorstands mit Urkunden und Präsenten in angemessener Höhe geehrt.
- (2) Für Ehrungen durch die Fachverbände sind die Abteilungsleiter zusammen mit dem Vereinsvorstand verantwortlich.

§ 3 Ernennung zum Ehrenmitglied

- (1) Personen, die sich in herausragender Weise um den Sportverein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands und Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Personen mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit sind grundsätzlich zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
- (3) Um der Besonderheit der Ehrung Ausdruck zu geben, sollte die zu ehrende Person das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Auf Wunsch ist mit der Wahl zum Ehrenmitglied die Beitragsfreiheit verbunden.

§ 4 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zur Wahrung von Traditionen, zur Repräsentation des Vereins, als kritischer Beobachter des Vereinsgeschehens und auch zur Ehrbekundung von verdienten ehemaligen Vorsitzenden kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss und Zustimmung des Aufsichtsrats einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

§ 5 Modalitäten der Ehrungen

Die Ehrungen werden im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins oder bei einer anderen passenden Veranstaltung durch den Vorstand und Aufsichtsrat durchgeführt. Kann die oder der Ehrende an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen, so erfolgt die Ehrung durch einen Besuch.

§ 6 Glückwünsche zu besonderen Anlässen

- (1) Für das 60. und 70. Geburtstagsjubiläum sowie sodann weiter im 5-Jahres-Rhythmus wird jedes Vereinsmitglied beglückwünscht und mit einer angemessenen Aufmerksamkeit bedacht.
- (2) Sofern der Verein zu besonderen Anlässen (insbesondere Heirat) eingeladen wird, überreicht ein Repräsentant des Vereins ein Geschenk.
- (3) Die Glückwünsche werden durch den Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat vorgenommen.
- (4) Interne Ehrungen, welche über die Ehrungen im Sinne dieser Ehrenordnung hinausgehen, obliegen den Abteilungsleitern.

§ 7 Todesfälle

- (1) Jedes verstorbene Mitglied wird mindestens mit einer Kondolenzkarte bedacht.
- (2) Jedes verstorbene (auch ehemalige) Vorstandsmitglied wird mit einem Blumengebinde bedacht. Je nach Ermessen hat der Vorstand oder Aufsichtsrat die Möglichkeit den Verstorbenen durch anerkennende Worte (bspw. Grabrede) zu würdigen.
- (3) Für Ehrenmitglieder gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Aberkennung von Ehrungen

Der Vorstand kann Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 20.05.2022 in Kraft. Erstmalige Änderung durch Beschluss des Vorstands vom 16.01.2023.